

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG – ANTIGEN-SELBSTTEST FÜR PERSONALMITGLIEDER DER UNTERRICHTSEINRICHTUNGEN UND FÜR EINRICHTUNGEN DER KINDERBETREUUNG „COVID-19“

Die präventiven Testungen mit Antigen-Selbsttests stellen als flächendeckendes Screening eine zusätzliche Maßnahme zur Eindämmung der Verbreitung des Virus dar und tragen somit zur Sicherheit am Arbeitsplatz und Lern- bzw. Betreuungsort bei. Sie ersetzen nicht die Einhaltung der übrigen Präventionsmaßnahmen.

Aufgrund des geringen Risikos sind gemäß Sciensano Richtlinien folgende Personalmitglieder von den Testungen ausgeschlossen:

- Personalmitglieder, die bereits vollständig geimpft sind,
- Personalmitglieder, die mit SARS-CoV-2 infiziert waren und deren Infektion nicht länger als 90 Tage zurückliegt.

Die vorliegende eidesstattliche Erklärung wird durch das Personalmitglied des Unterrichtswesens bzw. der Kinderbetreuung ausgefüllt und dem Schul- bzw. Einrichtungsleiter ausgehändigt. Hiermit erklärt das Personalmitglied,

- dass es freiwillig an den Testungen mit Antigen-Selbsttests teilnimmt
- dass es nicht gegen SARS-CoV-2 geimpft wurde
- dass es in den letzten 90 Tagen nicht mit SARS-CoV-2 infiziert war
- dass es die kostenlos zur Verfügung gestellten Tests nur persönlich und an den vorgesehenen Tagen für den vorgegebenen beruflichen Zweck nutzt, d.h. um die Eindämmung der Corona-Pandemie in seiner Einrichtung aktiv zu unterstützen.

Darüber hinaus verpflichtet sich das Personalmitglied dazu,

- sich zweimal in der Woche (montags und donnerstags) vor Schulbeginn zu Hause zu testen,
- die Testergebnisse zeitnah und korrekt über die dafür vorgesehenen Meldewege zu kommunizieren,
- sich bei einem positivem Antigen-Selbsttest-Ergebnis unmittelbar in vorsorgliche Quarantäne zu begeben und sich einem kostenlosen PCR-Test zu unterziehen.

Personalmitglieder, die in mehreren Schulen beschäftigt sind, händigen die Erklärung nur einer Schule aus und melden sich nur an dieser Schule für das Testen an (vorzugsweise dort, wo die meisten Stunden geleistet werden).

Weiterführende Informationen zu den Testungen sind unter www.ostbelgienbildung.be/coronavirus erhältlich.

Ich Unterzeichnete(r)(Name, Vorname),
Personalmitglied des/der(Name der Einrichtung),
bescheinige hiermit, dass ich freiwillig an den Testungen mit Antigen Selbsttests teilnehmen möchte und die hier oben beschriebenen Prinzipien einhalten werde. Ich bin mir der Tatsache bewusst, dass es sich um eine ergänzende Maßnahme handelt, die die anderen Präventionsmaßnahmen nicht ersetzt. Alle bereits geltenden Präventionsmaßnahmen werde ich weiterhin umsetzen.
Diese Einverständniserklärung zur Teilnahme an den Selbsttestungen kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Ausgestellt in..... am..... (in doppelter Ausführung)

Unterschrift des Personalmitglieds

Datenschutzbestimmungen

Zweckbestimmung: Die Meldung des Selbsttestergebnisses ist dazu bestimmt, das Infektionsgeschehen in den Unterrichtseinrichtungen und den Einrichtungen der Kinderbetreuung zu überwachen und zu analysieren. Ferner dient dies dazu, im Falle eines positiven Schnelltests und eines anschließenden positiven PCR-Tests einen Überblick über die Anzahl der coronabedingten Abwesenheiten zu erhalten mit dem Ziel, Informationen zur Verfügung zu stellen, die auf lokaler, Gemeinschafts- oder föderaler Ebene zu Entscheidungen führen können, die die Eindämmung des Coronavirus unterstützen.

Personenbezogene Daten: Erhobene personenbezogene Daten im Rahmen des Meldeverfahrens sind Vorname, Nachname und Geburtsdatum der Personalmitglieder, Name der Einrichtung sowie die Testresultate der Schnell- sowie ggf. PCR-Tests. Weitere personenbezogene Daten oder Angaben zu Diagnosen, sonstigen Krankheiten, usw. werden nicht übermittelt und nicht erfasst.

Verhältnismäßigkeit der Daten: Für die Evaluierung des Infektionsgeschehens sind nur anonyme Daten erforderlich. Allerdings sind die Angaben der Namen aus mehreren Gründen erforderlich:

- Der Fachbereich Unterrichtspersonal erhält aus personaltechnischen Gründen personenbezogene Daten zu Krank- und Quarantänemeldungen von den Schulen und der Kontrollärztin und kann diese dann direkt mit den Informationen der Testungen abgleichen.
- Da es häufig zu Änderungsmeldungen kommt, die das gleiche Personalmitglied betreffen, muss es möglich sein, diese Änderungen dem jeweiligen Personalmitglied zuweisen zu können (Verkürzung oder Verlängerung der Quarantäne; Nachtrag des Startdatums, wenn dieses bei der Eingabe noch nicht bekannt ist, usw.)

Zugriff auf die Daten:

- Die Schulen bzw. Einrichtungen (bspw. RZKB) sehen jeweils nur die Schnelltestergebnisse der eigenen Personalmitglieder.
- Die Mitarbeiter des Fachbereichs Unterrichtspersonal und die Fachbereichsleiterin des Fachbereichs Ausbildung und Unterrichtsorganisation haben zwecks Datenabgleich und Detailanalyse Zugriff auf alle Meldungen, inklusive der Identifikation der Personen (Vorname, Name oder Initialen).
- Die Ministerin für Bildung, Forschung und Erziehung sowie die Mitarbeiter ihres Kabinetts haben Zugriff auf die Daten aller Einrichtungen, allerdings nicht auf die Identifikation der Personen (Vorname, Name oder Initialen).
- Das Team Familie des Fachbereichs Familie und Soziales hat zwecks Datenabgleich und Detailanalyse Zugriff auf alle Daten, die in den Bereich der Kinderbetreuung fallen (Meldungen des RZKB, der AUBE, der Tagesmütter, Hausaufgabenschulen, Kinderhorte, usw.) inklusive der Identifikation der Personen (Vorname, Name oder Initialen).
- Anonymisierte Daten können an Sciensano und das Corona-Kommissariat der Föderalregierung übermittelt werden, um die Schnelltests in den Einrichtungen des Unterrichtswesens und der Kinderbetreuung zu evaluieren und wissenschaftlich auszuwerten.

Aufbewahrungsdauer: Die eidesstattliche Erklärung wird bis zum Ende der Schnelltestungen aufbewahrt. Die föderale Regierung wird formell erklären, wann die Corona-Krise in Belgien offiziell beendet ist. Nach diesem Zeitpunkt werden keine weiteren Datenerhebungen zu dieser Thematik erfolgen und lediglich statistische (anonyme) Daten aufbewahrt werden. Die Identifikationen der Personen werden spätestens zu diesem Zeitpunkt gelöscht.

Verantwortlicher für die Verarbeitung: Das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist verantwortlicher Verarbeiter Ihrer Daten gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen. Es verwendet diese Daten nur für den angegebenen Zweck und die angegebene Dauer. Ihre Persönlichkeitsrechte erfahren daher eine besondere Beachtung. Weiterführende Informationen zur Wahrung Ihrer Rechte finden Sie unter www.ostbelgienlive.be/datenschutz. Sie erreichen unseren Datenschutzbeauftragten, Herrn Wilfried Heyen, unter datenschutz@dgov.be.